

S 102 AS 26826/07 ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
SG Berlin (BRB)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
102
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 102 AS 26826/07 ER

Datum
05.12.2007
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen

-
Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 23. Oktober 2007 gegen die Absenkung des bewilligten Arbeitslosengeldes II um 94 EUR monatlich ab 1. November 2007 mit den Bescheiden vom 2. Oktober 2007 sowie die Aufhebung der Vollziehung der Bescheide werden angeordnet. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Der aus dem Beschlusstenor ersichtliche vorläufige Rechtsschutzantrag des Antragstellers hat gemäß [§§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG, 39 SGB II](#) Erfolg. Der vorläufige Rechtsschutzantrag ist zugleich als Widerspruch gegen die Bescheide vom 2. Oktober 2007 auszulegen.

An der Rechtmäßigkeit der Bescheide vom 2. Oktober 2007 bestehen ernstliche Zweifel. Die Voraussetzungen für eine Absenkung des bewilligten Arbeitslosengeldes II um 30 % nach [§ 31 Abs. 1 Nr. 1 c\)](#) SGB II liegen nicht vor.

Es kann offen bleiben, ob der Antragsteller verpflichtet war, sich auf den ihm von dem Antragsgegner mit Schreiben vom 18. Juli 2007 vorgeschlagenen, bis zum 30. November 2007 befristeten, Arbeitsplatz als Gartenbauhelfer zu bewerben. Denn der Antragsteller ist über die Rechtsfolgen einer Nichtbewerbung nicht ordnungsgemäß belehrt worden. Zwar enthielt der Vermittlungsvorschlag des Antragsgegners eine Rechtsfolgenbelehrung dahingehend, dass das Arbeitslosengeld II u. a. dann um 30 % abgesenkt wird, wenn der Antragsteller sich weigert, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen oder ohne wichtigen Grund eine unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses durch sein Verhalten verhindert. Diese Rechtsfolgenbelehrung reichte jedoch auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht aus. Denn der Antragsgegner hatte dem Antragsteller mit weiterem Schreiben vom selben Tag für den Zeitraum 1. August 2007 bis 31. Oktober 2007 auch eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung angeboten. Mit der diesem Schreiben beigefügten Rechtsfolgenbelehrung drohte der Antragsgegner ebenfalls die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 30 % für den Fall an, dass der Antragsteller die Anbahnung der Arbeitsgelegenheit verhindert oder sich weigert, die Arbeitsgelegenheit anzunehmen. Da die angebotenen Maßnahmen im Wesentlichen zeitgleich stattfanden, war es dem Antragsteller nur möglich, eines der Angebote anzunehmen. Auf der Grundlage der vom Antragsgegner übersandten Schreiben war es ihm folglich unmöglich, sich pflichtgemäß zu verhalten. Der Antragsgegner hätte deshalb entweder das Angebot der Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung für gegenstandslos erklären oder aber klarstellen müssen, dass der Antragsteller sich vorrangig um den Arbeitsplatz als Gartenbauhelfer zu bemühen hat und ihm keine Sanktion droht, wenn er diesen Arbeitsplatz und nicht die Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung annimmt.

Die Bescheide sind deshalb aufzuheben.

Der Ausspruch über die Aufhebung der Vollziehung beruht auf [§ 86b Abs. 1 Satz 2 SGG](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193 Abs. 1 SGG](#).

Rechtskraft
Aus
Login
BRB
Saved
2008-01-10